

Besondere Beförderungsbedingungen

**„Wendlandtarif“ für den
Landkreis Lüchow-Dannenberg**

gültig ab 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Anspruch auf Beförderung	3
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	3
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen	5
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf, Entwertung der Fahrausweise..	5
§ 7	Zahlungsmittel	5
§ 8	Ungültige Fahrausweise.....	5
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE).....	6
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	7
§ 11	Besondere Nutzungsbedingungen des Linienbedarfsverkehrs „Wendland On Demand“ ...	7
§ 12	Besondere Nutzungsbedingungen des Gelegenheitsverkehrs „Wendland On Demand“..	11
§ 13	Beförderung von Sachen	11
§ 14	Beförderung von Tieren	12
§ 15	Fundsachen.....	12
§ 16	Haftung	12
§ 17	Ausschluss von Ersatzansprüchen	12
§ 18	Gerichtsstand	13

Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen des Wendlandtarifs für den Landkreis Lüchow-Dannenberg gelten für die Beförderung im straßengebundenen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen auf den Linien der nachstehend aufgeführten Verkehrsunternehmen:

- LSE, Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
- RBB, Regionalbus Braunschweig GmbH, Uelzen (Linie 7000) (nur bei Fahrten innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg)

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Die Anerkennung der Beförderungsbedingungen mit dem Beförderungsunternehmen werden außerdem mit dem Besteigen des Fahrzeugs bzw. mit dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 12 und 13 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten.

Fahrgästen in Bussen ist die Einnahme von Speisen und Getränken untersagt.

Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 8. während der Fahrt Inline-Skates bzw. Rollschuhe u.ä. an den Füßen zu tragen,
 9. Tabakwaren oder elektronische Zigaretten zu rauchen.
- (3) Der Gebrauch von Bild- und/oder Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist zulässig, sofern Dritte nicht beeinträchtigt werden. Der Betrieb von Mobiltelefonen ist im Fahrgastraum von Kraftfahrzeugen zulässig.
- (4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (5), so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Verkehrsmitteln und deren Einrichtung, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder von Reinigungskosten die Personalien eines Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug festgehalten oder veranlasst werden, die nächste Polizeiwache aufzusuchen.
- (8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche und gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgungen bleiben unberührt.
- (9) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die jeweilige Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf, Entwertung der Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der in § 1 genannten Unternehmen verkauft. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel benutzt werden. Die Fahrausweise gelten in allen Fahrzeugen der in den Wendlandtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen enthalten die Tarifbestimmungen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhandigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen.
- (5) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen, eine Fahrgelderstattung ist ausgeschlossen; diese Regelungen gelten auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden, sofern dies in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Auf eine Person ausgestellte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild.

Die Einziehung des Fahrausweises wird schriftlich bestätigt.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter der Nr. 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Über den gezahlten Gesamtbetrag wird eine Quittung ausgestellt. Sofortige Teilzahlungen sind nicht möglich. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung gilt bis zur Beendigung der Linienfahrt ohne weitere Umsteigeberechtigung als gültiger Fahrausweis.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist von einer Woche entrichtet, wird für jede schriftliche Zahlungserinnerung ein Bearbeitungsentgelt von 2 Euro erhoben. Entsprechende Mahngebühren stellt der Unternehmer fest.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 Euro wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitfahrausweises war. Das gilt nicht für übertragbare Zeitfahrausweise.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrausweisen bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

- (5) Ist der beanstandete Fahrausweis zu Unrecht eingezogen worden, wird der nach § 9 gezahlte Betrag gegen Vorlage oder Einsendung der Quittung einschließlich der Portoauslagen zurückgezahlt. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird auf Wunsch des Fahrgastes zurückgegeben. Weitere Ansprüche gegen das Unternehmen bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird ein nicht übertragbarer Zeitfahrausweis nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die genutzten Tage auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Tage als genutzt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die genutzten Tage wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für ein Tagesticket der entsprechenden Preisstufe zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Besondere Nutzungsbedingungen des Linienbedarfsverkehrs „Wendland On Demand“

- (1) Vertragspartner
Vertragspartner der Fahrgäste sind die teilnehmenden Verkehrsunternehmen, die die konkreten Fahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Linienbedarfsverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg durchführen.
- (2) Vertragsgegenstand
1. Der Linienbedarfsverkehr „Wendland On Demand“ ist ein ÖPNV-Beförderungsangebot des Landkreises Lüchow-Dannenberg, welcher hierfür mit den örtlichen Verkehrsunternehmen kooperiert.
 2. Das Angebot erlaubt den registrierten Fahrgästen, über die „Wendland On Demand“-App Fahrtwünsche einzugeben und Buchungen vorzunehmen. Die Beförderung erfolgt durch Fahrzeuge der am Projekt teilnehmenden Verkehrsunternehmen, wobei die Fahrzeuge potenziell mit anderen Fahrgästen geteilt werden.

3. Die Fahrten starten und enden in der Regel an ÖPNV-Haltestellen und virtuellen Haltepunkten, die in der „Wendland On Demand“-App hinterlegt sind. Eine Haustürbedienung ist ebenfalls möglich. Das Bediengebiet umfasst den Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie folgende Haltepunkte in den angrenzenden Landkreisen:

- a) Salzwedel ZOB
- b) Suhlendorf Kirche
- c) Rosche Ortsmitte
- d) Dahlenburg Markt
- e) Dömitz ZOB
- f) Göhrde Bahnhof

4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Verkehrsangebotes ist die Registrierung der Fahrgäste in der „Wendland On Demand“-App oder telefonisch über die Buchungshotline. Das Verkehrsangebot kann sowohl über die „Wendland On Demand“-App als auch per Telefon bestellt werden. Die App wird für die Betriebssysteme iOS und Android bereitgestellt und kann im Apple App Store und im Google Play Store unentgeltlich heruntergeladen werden. Anderweitige Kosten für das Herunterladen, die Installation und die Konfiguration trägt der Fahrgast (z.B. Kosten des Mobilfunkanbieters).

(3) Teilnahmebedingungen

1. Alle Personen über 14 Jahre sind berechtigt, sich für den Linienbedarfsverkehr zu registrieren und die „Wendland On Demand“-App zu nutzen, um Fahrten zu buchen. Minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Personen benötigen zur Registrierung, zur Nutzung der App und zur Buchung von Fahrten die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Fahrer haben das Recht, Altersnachweise der Fahrgäste anzufordern. Die Fahrt kann verweigert werden, wenn weder Altersnachweis noch Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erbracht werden kann. Ein Ausschluss sich oder andere Gefährdender oder belästigender Personen wie z.B. stark alkoholisierten oder offensichtlich unter Drogen stehender Fahrgäste ist möglich.

(4) Registrierung

1. Die Registrierung beginnt mit der Eröffnung des Benutzerkontos. Fahrgäste müssen dafür die App im Apple App-Store oder Google Play Store herunterladen und sich registrieren. Um das Linienbedarfsverkehr-Angebot nutzen zu können, muss sich der Fahrgast unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der in der „Wendland On Demand“-App abgefragten Informationen registrieren. Ein Nutzerkonto kann auch telefonisch eingerichtet werden.
2. Das Nutzerkonto wird individuell für jeden Fahrgast erstellt. Der Fahrgast darf seine Kontoinformationen nicht mit Dritten teilen oder Dritten Zugang zum Konto gewähren. Der Schutz des Benutzernamens und des Passworts sind für jedes genutzte mobile Endgerät sicherzustellen. Fahrgäste haften für die Verluste, die aufgrund einer unberechtigten Nutzung ihres Kontos entstehen.
3. Der Fahrgast verpflichtet sich, die für die Vertragsbeziehung wesentlichen Daten bei Änderungen unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern.

(5) Buchung des Linienbedarfsverkehrs

1. Fahrten mit dem Linienbedarfsverkehr können von den Fahrgästen über die „Wendland On Demand“-App oder per Telefon über die Telefonzentrale gebucht werden.

2. Fahrten mit dem Linienbedarfsverkehr können nur innerhalb der nachfolgenden Betriebszeiten gebucht werden:
 - a) Montag bis Donnerstag von 5:30 Uhr bis 0:30 Uhr des Folgetages,
 - b) Freitag von 5:30 Uhr bis 3:30 Uhr des Folgetages
 - c) Samstag von 6:00 Uhr bis 3:30 Uhr des Folgetages
 - d) Sonntag von 8:00 Uhr bis 0:30 Uhr des Folgetages
3. Eine Fahrt mit dem Linienbedarfsverkehr ist für den Fahrgast nur dann buchbar, wenn keine zumutbare Fahrtmöglichkeit mit dem Bus oder der Bahn besteht und ein freies Fahrzeug zur Verfügung steht. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird überprüft, ob der Start und das Ende einer Tour einschließlich der An- und Abfahrt innerhalb der Betriebszeiten des Linienbedarfsverkehr-Angebots liegen. Ist dies nicht der Fall, wird keine Tour generiert und dem Fahrgast keine Fahrt mit dem Linienbedarfsverkehr angeboten.
4. Durch die Bestätigung der Schaltfläche „Buchen“ kommt ein kostenpflichtiger Beförderungsvertrag zwischen dem ausgewählten Taxiunternehmen und dem Fahrgast zustande. Nach der Buchung wird vom Buchungssystem eine entsprechende Linienbedarfsverkehr-Tour erzeugt und das vorgesehene Verkehrsunternehmen erhält einen Fahrauftrag zur Durchführung dieser Tour.
5. Die Fahrgäste, die eine Fahrt im Linienbedarfsverkehr gebucht haben, erhalten nach der Bestätigung des Fahrauftrags über die „Wendland On Demand“-App die folgenden Informationen:
 - a) Abfahrtszeitpunkt,
 - b) Abfahrtshaltestelle,
 - c) Zielhaltestelle,
 - d) Gesamtzahl der gebuchten Personen,
 - e) Angegebene Ticketarten und –preise für die gebuchten Personen
6. Vom Buchungssystem wird der Fahrauftrag zur Durchführung einer Tour an den Fahrer gesendet, der das für eine Tour vorgesehene Fahrzeug fährt. Mit diesem Fahrauftrag werden die folgenden Inhalte an das Fahrzeugendgerät übermittelt:
 - a) Fahrtdaten: Entfernung und Dauer der Fahrt
 - b) Halteorte: Die Abfolge der anzufahrenden Halteorte mit den geplanten/zugesagten Abfahrtszeiten
 - c) Halteortsspezifische Informationen:
 - Anzahl ein- und aussteigender Fahrgäste
 - Anzahl benötigter Sitzplätze
 - Vorgesehene Fahrgäste: Die Information über die vorgesehenen Fahrgäste, die an einer Haltestelle zusteigen:
 - i. Name des Fahrgastes
 - ii. Information darüber, ob ein zusammenklappbarer Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen, Gepäck oder Fahrrad zu befördern ist.
 - iii. Anschlusssicherungsinformationen
 - d) Navigationsdaten.
7. Der Fahrgast muss die Fahrt persönlich antreten. Eine Übertragung der Buchung an Dritte ist nicht möglich. Nach der Buchung ist eine Änderung des Fahrtziels nicht mehr möglich. Das Absetzen von Fahrgästen erfolgt ausschließlich am angemeldeten Fahrtziel.
8. Die in der „Wendland On Demand“-App angegebene Abholzeit und die Fahrzeit sind Schätzungen auf Basis der jeweils aktuellen Verkehrslage zum Zeitpunkt der Buchung und können von den tatsächlichen Zeiten abweichen.

9. Die Stornierung einer gebuchten Fahrt durch den Fahrgast ist nur bis 30 Minuten vor Fahrtantritt möglich.
 10. Ein Fahrtauftrag darf von einem teilnehmenden Verkehrsunternehmen nur in Notfällen storniert werden (z.B. technischer Defekt, Unfall oder Krankheitsfall). Im Fall einer Stornierung wird vom Buchungssystem versucht, ein anderes Fahrzeug für die Tour zu finden. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Linienbedarfsverkehr-Fahrt des Fahrgastes abgesagt werden, obwohl der Fahrgast vorher schon eine Zusage erhalten hatte. Dem Fahrgast entstehen in diesem Fall keine Kosten.
 11. Sind Fahrgäste nicht rechtzeitig am benannten Zustiegsort („No-Show“), besteht keine Wartepflicht des beauftragten Verkehrsunternehmens. Wiederholte „No-Show“-Vorfälle können zur Aussetzung des Nutzer-Kontos führen. Die gezahlte Fahrt wird dem Kunden nicht erstattet.
- (6) Mitnahme von Tieren
- Haustiere sind zur Mitnahme gestattet, sofern sie in geeigneten Behältnissen transportiert werden. Über die Mitnahme von Haustieren entscheidet im Einzelfall das Fahrpersonal. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht werden.
- (7) Verfügbarkeit der App
1. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf eine jederzeitige Verfügbarkeit der „Wendland On Demand“-App. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist bemüht, etwaige Störungen schnellstmöglich beheben zu lassen.
 2. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg behält sich vor, die „Wendland On Demand“-App jederzeit aus wichtigem Grund vorübergehend oder endgültig einzustellen, z.B. aus Wartungs-, Sicherheits- und Kapazitätsgründen. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Beförderungsverträge bleiben davon unberührt.
- (8) Pflichten in Bezug auf die App
- Der Fahrgast darf die „Wendland On Demand“-App ausschließlich gemäß dem Zweck des Beförderungsvertrags und in der Art und Weise nutzen, sodass keine Beeinträchtigungen oder Schäden an der „Wendland On Demand“-App auftreten. Der Fahrgast wird weder selbst noch durch Dritte Sicherheitsvorkehrungen der „Wendland On Demand“-App umgehen oder verändern.
- (9) Nutzungsrechte an der App
- Die „Wendland On Demand“-App ist urheberrechtlich geschützt. Die Fahrgäste erhalten ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Dauer der Installation beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Recht zur Nutzung der „Wendland On Demand“-App für die Nutzung des ÖPNV-Beförderungsangebots des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Es besteht kein weitergehendes Nutzungsrecht für Fahrgäste an der „Wendland On Demand“-App oder Teilen davon.
- (10) Änderung der Nutzungsbedingungen
- Sofern die Fahrgäste Inhaber eines Nutzerkontos sind und vorausgesetzt, dass die Fahrgäste durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt werden, können die Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise, jederzeit geändert werden. Wenn Änderungen vorgenommen werden, werden die Fahrgäste darüber in angemessener Frist in Kenntnis gesetzt und ggf. auf die Ihnen zustehenden Rechte hingewiesen. Die Fahrgäste haben jederzeit die Möglichkeit, ihr Nutzerkonto zu schließen. Erweist sich eine Änderung als ungültig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar, wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Änderungen oder Bedingungen nicht berührt.

(11) Sonstige Bestimmungen

1. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Dannenberg
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Es gelten die Tarifbestimmungen des Wendland-Tarifs in ihrer aktuellen Fassung.

§ 12 Besondere Nutzungsbedingungen des Gelegenheitsverkehrs „Wendland On Demand“

Das Gelegenheitsverkehrs-Angebots „Wendland On Demand“ ist ein Beförderungsangebot des Landkreises Lüchow-Dannenberg und erfolgt nach dem Prinzip des ÖPNV-Taxi. Es gelten die Nutzungsbedingungen nach §11 (Besondere Nutzungsbedingungen des Linienbedarfsverkehrs „Wendland On Demand“).

§ 13 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen; insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengumengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden. Für Schäden, die einem Fahrgast durch andere Fahrgäste zugefügt werden, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.
- (5) Die Bedingungen über die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln der Tarifpartner sind in den Tarifbestimmungen geregelt.

Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck. Tandems, Dreiräder, Lasträder und dergleichen sowie Krafträder werden nicht befördert. Andere Fahrräder, d. h. einsitzige Zweiräder, werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

Die Verkehrsunternehmen können die Zeiten für die Mitnahme ohne Vorankündigung einschränken oder auch bestimmte Kraftfahrzeuge von der Fahrradmitnahme ausschließen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit

Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten.

In den Bussen dürfen im Bereich der Mitteltür maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen. Der Fahrgast hat sein Fahrrad an der gegenüberliegenden Seite der Mitteltür unterzubringen

- (7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 14 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Beförderung von Tieren ist § 12 Abs. 1, 4 und 7 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 15 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle eine Kontaktmöglichkeit anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie an das kommunale Fundbüro übergeben. Die Kontaktmöglichkeiten erhält der Verlierer bei dem Verkehrsunternehmen.
- (3) Über leicht verderbliche Fundsachen kann der Unternehmer frei verfügen.

§ 16 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 17 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte jedweder Art begründen keine Ersatzansprüche; insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.